

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

4000 Düsseldorf 1, *M.* März 1992
Horionplatz 1
Telefon (0211) 83703 · Durchwahl 3712

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertrie-
benen und Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

II B 5 - 4440.20

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/1166

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur
Anpassung des Landesrechts
- Drucksache 11/2464 -;

hier: Anhörung vom 12. Februar 1992

Anlg.: 24

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die erbetene Zusammenfassung der
Anhörung vom 12. Februar 1992 und die Stellungnahme der Landes-
regierung nebst 23 Überdrucken.

Mit freundlichen Grüßen

Kornmann

**Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes
und zur Anpassung des Landesrechts**

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 11/2464 -

hier: Zusammenfassung der öffentlichen Anhörung am 12. Februar 1992

Die Anhörung erfolgte auf der Grundlage eines Fragenkatalogs zu folgenden Themenschwerpunkten:

1. Kostenbelastung der Kommunen durch das Betreuungsgesetz und das Landesausführungsgesetz - Frage 1., 2., 5. und 6. -;
2. Regelung der Zusatzbezeichnung "Betreuungsstelle", Art. 1 § 1 Satz 2 - Frage 14. und 15. -;
3. ergänzende Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine, Art. 1 § 2 - Frage 7. bis 10. -;
4. gesetzliche Regelung der Einrichtung eines Betreuungsbeirats - Frage 16. -;
5. gesetzliche Regelung der Unterstützung von Betreuungsvereinen - Frage 3., 4. und 13. -
und
6. Sonstiges - Frage 11., 12. und 17.

Zu 1.:

Alle beteiligten Verbände und Institutionen begrüßten das Betreuungsgesetz und betonten ihre Bereitschaft, sich den jeweiligen Aufgaben zu stellen.

Die durch das Betreuungsgesetz normierten behördlichen Aufgaben in den Bereichen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) wurden von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen als neue bzw. qualitativ stark erweiterte Aufgaben mit der Folge eines vermehrten Arbeitsaufwands bewertet. Da es innerhalb eines Übergangszeitraums von mindestens fünf Jahren kaum möglich sein werde, ehrenamtliche Betreuer, Vereinsbetreuer sowie Betreuungsvereine in ausreichender Zahl zu finden, die den steigenden Aufgabenumfang erledigen können, müsse die Betreuungsbehörde diese Mehrbelastung auffangen. Dieser vermehrte Arbeitsaufwand erfordere eine Halbierung der bisher durchschnittlich von einer Fachkraft wahrgenommenen Fallzahlen und damit eine Verdoppelung des behördlichen Personals. Eine Entlastung der Kommunen durch ein flächendeckendes Netz organisierter Vereinsbetreuungen wurde erst nach dieser Übergangszeit angenommen. Die jährlichen Mehrkosten bezifferte die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen mit weit über 20 Mio DM. Die genaue Belastung sei aber erst abschätzbar, wenn Erfahrungen mit dem neuen Gesetz gemacht worden seien. Gegen die Richtigkeit der Kostenaussage im Vorblatt spreche schließlich auch, daß das Finanzministerium sich bemüht habe, das Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes um fünf Jahre zu verschieben. Der Gesetzentwurf weise daher auch unter den Gesichtspunkten des Art. 78 Abs. 3 LV erhebliche Mängel auf. Eine Berücksichtigung der kommunalen Kosten müsse zumindest im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich erfolgen, mit der man zufrieden sein würde. Für ausreichend halte man auch eine Regelung durch Rechtsverordnung der Landesregierung.

Die Bewertung der Kostenwirksamkeit des Bundesrechts stützende Daten und Fakten trug die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen nicht vor.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen teilte die Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen, daß die Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz nicht ohne

erhöhten Aufwand erledigt werden können und daß die Zuständigkeitsregelung des Gesetzentwurfs der Landesregierung die Kommunen zusätzlich belaste. Übereinstimmend wurde die Auffassung vertreten, daß den Kommunen deshalb die zur Aufgabenwahrnehmung notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe begrüßten ihre Zuständigkeit als überörtliche Behörde grundsätzlich. Übereinstimmend forderten sie eine eindeutige Kostenregelung im Gesetz, da es sich bei der Anerkennung von Betreuungsvereinen um eine neue Aufgabe für die Landschaftsverbände handele, die eine Kostenerstattung erforderlich mache. Der zusätzliche Personalbedarf wurde auf mindestens zwei Kräfte des gehobenen Dienstes geschätzt. In der Bewertung des Gesetzentwurfs nach Art. 78 Abs. 3 LV schloß sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe den Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen an.

Beide Landschaftsverbände forderten außerdem, ihnen die Förderung anerkannter Betreuungsvereine durch Gesetz als Aufgabe zu übertragen. Nach Auffassung des Landschaftsverbandes Rheinland sollte den Landschaftsverbänden darüber hinaus noch folgende Aufgaben übertragen werden:

- Sicherstellung eines ausreichenden überörtlichen Angebots im Sinne des § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 BGB;
- Bedarfsermittlung und Planung für ein ausreichendes Betreuungsangebot, Unterstützung der örtlichen Behörden hierbei;
- Einrichtung und Federführung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft.

Der Landesverband der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen vertrat die Auffassung, daß bei nicht ausreichender personeller und sachlicher Finanzausstattung der Betreuungsvereine die Kosten entweder auf das Justizressort oder auf die Kommunen verlagert würden. Die Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf trug hierzu vor, daß es in den meisten Kommunen in Nordrhein-Westfalen bei sachgerechter Umsetzung des

Betreuungsgesetzes zwangsläufig zu zusätzlichen Kosten komme, da es bekannt sei, daß es regional große Unterschiede bei der Beteiligung der Kommunen gab und gebe.

Zu 2.:

Es wurde übereinstimmend als sinnvoll und teilweise sogar als notwendig angesehen, die zuständige Behörde einheitlich zu bezeichnen. Gegen den Begriff "Betreuungsstelle" wurden keine Einwände vorgetragen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen lehnte die Vorgabe einer Zusatzbezeichnung durch Gesetz ab, da eine gesetzliche Regelung zugleich ein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht - Organisationshoheit - sei. Sie sprachen sich für entsprechende Empfehlungen aus und hielten es für durchaus denkbar, daß die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Bezeichnung "Betreuungsstelle" gewählt werde.

Gesetzliche Regelungen, die eine institutionelle Trennung der Betreuungsstelle von anderen kommunalen Ämtern gewährleisten könnten, wurden - ungeachtet einer möglichen Zweckmäßigkeit - überwiegend als rechtlich unzulässiger Eingriff in die kommunale Organisationshoheit angesehen.

Zu 3.:

Der Regelung, daß nur gemeinnützige Vereine als Betreuungsvereine anerkannt werden können, wurde uneingeschränkt zugestimmt.

Die Pflicht zur Beschäftigung zweier hauptamtlicher Mitarbeiter wurde einheitlich als fachlich wünschenswert bewertet.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und ein Teil der weiteren Sachverständigen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege sahen in dieser Pflicht für kleine Vereine die Gefahr des Verlustes der Anerkennung,

da nicht sicher sei, ob sie zwei hauptamtliche Fachkräfte finanzieren könnten. Für die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien

Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen wäre eine derartige Anerkennungsvoraussetzung bei ausreichender Landesfinanzierung akzeptabel.

Die gesetzliche Verpflichtung zu einem jährlichen Tätigkeitsbericht wurde überwiegend als sinnvoll erachtet. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und eines Teils der Sachverständigen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege stelle die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung ohne Bezugspunkt ein Übermaß dar und lasse ein zuviel an Bürokratie befürchten. Der Tätigkeitsbericht wurde jedoch dann als sinnvoll angesehen, wenn ein Betreuungsbeirat verbindlich für die Berichtsauswertung zuständig sei und hieraus Planungsdaten herleite.

Zu 4.:

Die Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft, der alle an der Betreuungsaufgabe Beteiligten angehören, wurde zum Zwecke der Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene als notwendig angesehen.

Mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen, die eine gesetzliche Institutionalisierung unter Hinweis auf Erfahrungen in der Vergangenheit (Stichwort: Krankenhausbeirat) nicht als sinnvoll und zweckmäßig erachtete, wurde die Aufnahme einer entsprechenden gesetzlichen Regelung gefordert. Die örtliche Koordination sei für die Umsetzung des Betreuungsgesetzes zu wichtig, um es der freiwilligen Einsicht der Betroffenen zu überlassen, an ihr mitzuwirken. Hier sei eine gesetzliche Regelung erforderlich. In einem Teil der Stellungnahmen, insbesondere der der Landschaftsverbände, wurde daneben auch die gesetzliche Normierung eines überörtlichen Beirates bei den Landschaftsverbänden zur Unterstützung der überörtlichen Aufgaben (z.B. Anerkennung oder Erstellung von Planungsdaten) befürwortet.

Zu 5.:

Die Sachverständigen und Institutionen forderten einhellig, die Förderung von Betreuungsvereinen für die Wahrnehmung der nicht refinanzierbaren Aufgaben der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer gesetzlich abzusichern.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen führte hierzu aus, daß das Betreuungsgesetz die Konzeption der Betreuungsvereine und die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Betreuungsverhältnisse weitgehend vorgebe. Bei Aufgabenzuschnitt und Dichte der Regelungen sei eine Unterstützung der Vereine bei der Finanzierung ihrer Aufgaben durch freiwillige Leistungen nicht angemessen.

Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen mißt das Betreuungsgesetz dem ehrenamtlichen Betreuer einen derart hohen Stellenwert bei, daß die Förderung der Betreuungsvereine für die Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer im Gesetz festgeschrieben werden müsse.

Nach Auffassung der Sachverständigen sind die Regelungen des Betreuungsgesetzes über Ansprüche auf Vergütung und Ersatz von Aufwendungen für Betreuungsvereine aus Anlaß konkreter Betreuung nicht geeignet, eine bedarfsgerechte Finanzierung der Vereinsarbeit zu gewährleisten.

Soweit eine andere Ausgestaltung dieser Vorschriften als wünschenswert erachtet wurde, stellten die Teilnehmer überwiegend fest, daß es sich hierbei um Normen des Bundesrechts ohne Handlungsspielraum für den Landesgesetzgeber handelt. Die Anwendung dieser Vorschriften unterliege letztlich der richterlichen Unabhängigkeit der für die Entscheidung zuständigen Vormundschaftsgerichte. Für die Fallgestaltung, daß ein Betreuungsverein oder die zuständige Behörde zum Betreuer bestellt wird, forderte die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen eine landesrechtliche Ergänzung des Bundesrechts, das für diese Fallgestaltung keine Kostenerstattung vorsehe. Der Sozialdienst

Katholischer Männer-Zentrale e.V. regte an, die Frage eines Rechtsanspruchs im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips zu prüfen.

Zu 6.:

Der genaue Bedarf an ehrenamtlichen Betreuern konnte wegen fehlender Daten nicht benannt werden. Die Schätzungen beliefen sich auf ca. 140.000 ehrenamtlicher Betreuer, entsprechend dem Ergebnis einer Arbeitstagung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen am 27. und 28. Februar 1991.

Da keine bzw. keine kostendeckende Finanzierungsregelung für Betreuungsvereine bzw. -behörden vorgesehen sei, wurde der Gesetzentwurf überwiegend als nicht geeignet angesehen, eine ausreichende Zahl von geeigneten ehrenamtlichen Betreuern zu gewinnen.

Konkrete Vorstellungen, welche Vorkehrungen für eine angemessene Aufgabenwahrnehmung nach dem Betreuungsgesetz im Hinblick auf den Personalbestand der Vormundschaftsgerichte getroffen werden müssen, wurden nicht geäußert. Zu Aus- und Fortbildung wurde angeregt, daß hierbei auch in starkem Umfang Kenntnisse über die Arbeitsbereiche der anderen bei der Betreuungsaufgabe beteiligten Gruppen vermittelt werden.